



Kantonales Amt für Aus- und Einwanderung
E 16.AUG.1982

132/
15

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. August 1982

Nr. 2213

EG ZULLWIL: Erschliessungsplan "Reben-Wegacker"

Die Einwohnergemeinde Zullwil unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan "Reben-Wegacker" zur Genehmigung.

I.

Gegenstand einer ersten öffentlichen Auflage in der Zeit vom 1. Dezember 1980 bis 30. Dezember 1980 war der Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan "Wegacker". Innert nützlicher Frist gingen vier Einsprachen ein. Wegen verschiedenen Planänderungen aufgrund der Einspracheverhandlungen erfolgte eine zweite öffentliche Auflage in der Zeit vom 16. November bis 15. Dezember 1981. Das zweite öffentliche Auflageverfahren umfasste zusätzlich zum abgeänderten Strassen- und Baulinienplan "Wegacker" die Strassen- und Baulinien des "Rebenweges" sowie die Wasser- und Kanalisationerschliessung des genannten Baugebietes.

Gegen den Erschliessungsplan "Reben-Wegacker" erhoben die Herren Paul Stebler-Altermatt und Rainer Borer-Altermatt, beide wohnhaft in Zullwil, Einsprache beim Gemeinderat. Dieser lehnte beide Einsprachen ab. Gegen diesen Entscheid führen obgenannte Herren Beschwerde beim Regierungsrat.

Am 19. Mai 1982 führten Beamte des Bau-Departementes zusammen mit den Beschwerdeführern, Vertretern der Einwohnergemeinde und dem Planverfasser einen Augenschein mit Parteiverhandlung an Ort und Stelle durch.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes anlässlich des Augenscheines haben die Beschwerdeführer mit Schreiben vom 3. Juni 1982 ihre Beschwerden zurückgezogen. Kosten wurden ausnahmsweise keine erhoben und der geleistete Kostenvorschuss den Beschwerdeführern in der Zwischenzeit zurückerstattet.

II.

Erschliessungsplan "Reben-Wegacker"

Der obgenannte Erschliessungsplan regelt die Erschliessung hinsichtlich Strassenführung, Wasser- und Kanalisationsleitungen im Baugebiet Wegacker/Reben. Zum Inhalt des Nutzungsplanes sind folgende Bemerkungen zu machen:

Im Bereiche des westlich gelegenen Baugebietes ist entlang des Waldes eine generelle Waldabstandslinie von 20 m eingetragen. Zur Begründung des unterschrittenen Waldabstandes wird auf ein Schreiben des Forst-Departementes vom 1. Juli 1980 verwiesen. Die Ueberprüfung ergibt, dass im erwähnten Schreiben lediglich für GB Nr. 67 eine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldabstandes von 30 m auf 20 m zugesichert wurde. Eine Zusicherung für eine allgemeine Unterschreitung des 30 m Abstandes bedeutet dieses Schreiben nicht. Gemäss Vernehmlassung des Forst-Departementes muss der vorliegende Baulinienplan so bereinigt und korrigiert werden, dass

entlang des Waldes eine 30 m Abstandslinie eingetragen ist. Im Bereich GB Nr. 67 kann zusätzlich die in Aussicht gestellte 20 m Baulinie mit dem Vermerk dargestellt werden, dass im Baubewilligungsverfahren eine regierungsrätliche Ausnahmegewilligung in Aussicht gestellt ist.

Anlässlich der zweiten öffentlichen Planaufgabe wurde der Erschliessungsplan um die Strassen- und Baulinien "Rebenweg" und die Kanalisations- und Wasserleitungsführung im eingangs erwähnten Gebiet erweitert. Die Planbezeichnung und die öffentliche Ausschreibung der Planaufgabe und deren Bezeichnung gehen nicht genau auf den dargestellten Planinhalt ein. So wird im Erschliessungsplan und in der Ausschreibung lediglich von einem Strassen- und Baulinienplan gesprochen, obwohl auch die Wasser- und Kanalisationsleitungen Gegenstand der Planaufgabe waren. Damit wurde das rechtliche Gehör der betroffenen Grundeigentümer verletzt und die Genehmigung der Wasser- und Kanalisationsleitungen kann aus formell-rechtlichen Gründen nicht genehmigt werden. Der Gemeinde wird empfohlen, das öffentliche Auflageverfahren für die Wasser- und Kanalisationserschliessungsanlagen zusammen mit dem bevorstehenden Perimeterplan für den Ausbau der Erschliessungsstrassen durchzuführen. Schliesslich wird angeregt, die genannten Erschliessungsanlagen vor dem Auflageverfahren durch das kant. Amt für Wasserwirtschaft vorprüfen zu lassen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan "Reben-Wegacker" der Einwohnergemeinde Zullwil wird teilweise genehmigt.

Aus formell-rechtlichen Gründen werden die Kanalisations- und Wasserleitungen von der Genehmigung ausgenommen.

2. Die Beschwerden der Herren Paul Stebler-Altermatt und Rainer Borer-Altermatt, beide wohnhaft in Zullwil, werden infolge Rückzugs als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben.
3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 31. Oktober 1982 noch drei, hinsichtlich Waldabstandslinie korrigierte Strassen- und Baulinienpläne zuzustellen. Ein Planexemplar ist auf Leinwand aufzuziehen und zudem sind alle Pläne mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Der Gemeinde wird empfohlen, den Erschliessungsplan über die Wasser- und Kanalisationsleitungen gleichzeitig mit dem beabsichtigten Perimeterverfahren durchzuführen.
5. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden Strassen- und Baulinienplan "Reben-Wegacker" in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000.431.00

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020.435.00

Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 224) KK

=====

Der Staatsschreiber:

i.V.



Bau-Departement (2) Bi mit Beschwerdeakten
Departementssekretär
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst Bau-Departement
Amt für Raumplanung, (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt III, 4143 Dornach
Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Plan
(folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2)
Ammannamt der EG, 4249 Zullwil, mit Belastung im KK
EINSCHREIBEN
Baukommission der EG, 4249 Zullwil, mit 1 gen. Plan
(folgt später)
Ingenieurbüro Rudolf Schmidlin, Röschenzstr. 42,
4242 Laufen
Hrn. Paul Stebler-Altermatt, Reben 180, 4249 Zullwil
EINSCHREIBEN
Hrn. Rainer Borer-Altermatt, Reben, 4249 Zullwil
EINSCHREIBEN
Forst-Departement

Amtsblatt Publikation:

Der Erschliessungsplan "Reben-Wegacker" der Einwohnergemeinde Zullwil wird teilweise genehmigt.

